

## I. Das Bisthum Merseburg.

**Hilfsmittel:** Fraustadt, Einführung der Reformation in Merseburg. 1843; Steffenhagen, Georg von Anhalt, der Reformator des Bisthums Merseburg. 1893; Erhard, Georg von Anhalt und die Reformation in Merseburg, in Erhard's Überlieferungen zur vaterländischen Geschichte. I, 2. 1827. S. 1 ff.; Sehling, Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen und Georg von Anhalt. Leipzig 1899; Joël, Übersicht über die kirchlichen Verhältnisse im Küchenamt Merseburg zur Zeit der Visitation von 1544 u. s. w., in Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. (Thüring.-Sächs. Verein.) 20. (1899.) S. 19 ff.

**Staats-Archive** zu Zerbst, Dresden, Magdeburg, Merseburg. Superintendentur-Archiv zu Zerbst.

I. Als Herzog Moritz für seinen Bruder Augustus die Administration über das Stift erlangt hatte, wurde die Verwaltung des Episkopates Georg von Anhalt angeboten, der nach einigem Zögern annahm. Die Urkunde vom 16. Mai 1544, in welcher Augustus die Bestellung Georg's zum Bischof anzeigt, ist in vielen Exemplaren vorhanden, so z. B. in Zerbst, Staats-Archiv, Vol. V, fol. 213, Nr. 20 und 21; mehrfach in Dresden, H.St.A., Loc. 10737, Zellische Ordnung, Loc. 7429, Rath zu Leipzig contra Consistorium und Ministerium daselbst 1599, I. B., Bl. 77. Ein Auszug daraus findet sich unter dem Titel „Auszug etlicher artikel aus dem bestellungsbrief des bischoflichen ampts“ in Zerbst, Herzogl. Staats-Archiv, Vol. V, fol. 213, Nr. 20. Eine Inhaltsangabe findet man in meiner Schrift „Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen (1544–1549) und Georg von Anhalt.“ Leipzig 1899. S. 22 ff.

Diese Urkunde vom 16. Mai 1544 wird häufig als die Bestallung des Consistorii zu Merseburg betrachtet. Aber noch Ende des Jahres 1544 waren die Competenzen des Bischofs im Einzelnen nicht festgestellt. Hierüber und über die landesfürstliche Verordnung, durch welche die Competenzen des Bischofs — erst Ende 1544 nahm Georg von Anhalt den Titel Coadjutor in geistlichen Sachen an — und des Consistoriums in materieller und räumlicher Beziehung geregelt wurden, siehe meine vorhin citirte Schrift. Die Verordnung Herzogs Moritz ist dortselbst S. 32 abgedruckt. Sie wird hier nicht wiedergegeben.

Dem Consistorium zu Merseburg waren unterstellt: die Superintendenturen Leipzig, Weissenfels, Eckartsberga, Langensalza, Weissensee und Sangerhausen.

Die formelle Bestallung des Consistoriums erfolgte erst durch die fürstliche Verordnung vom 11. Februar 1545. Dieselbe gelangt hier erstmalig aus dem Zerbster Herzogl. Staats-Archiv, Vol. V, fol. 213, Nr. 20 zum Abdruck. (Eine weitere Abschrift, ebenda fol. 216<sup>b</sup>, Nr. 36.)